



2013/0268(COD)

13.12.2013

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
(COM(2013)0554 – C7-0239/2013 – 2013/0268(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Tadeusz Zwiefka

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (COM(2013)0554 – C7-0239/2013 – 2013/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0554),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 4 sowie Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a, c und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0239/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom...¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(1) Am 19. Februar 2013 haben bestimmte Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

Geänderter Text

(1) Am 19. Februar 2013 haben bestimmte Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

unterzeichnet. Dort wird bestimmt, dass dieses Übereinkommen nicht vor dem ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und dem Übereinkommen betreffen, in Kraft tritt.

unterzeichnet. Dort wird bestimmt, dass dieses Übereinkommen nicht vor dem ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 *des Europäischen Parlaments und des Rates*^{4a}, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und dem Übereinkommen betreffen, in Kraft tritt.

4a Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Or. en

Begründung

In der ersten Erwägung sollte die vollständige Bezeichnung der geänderten Verordnung angeführt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Änderungen, die mit dieser Verordnung hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts an der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorgenommen werden, dienen dazu, die internationale Zuständigkeit dieses Gerichts zu begründen, und berühren weder die interne Zuweisung der Verfahren an seine einzelnen Kammern noch die im UPC-Übereinkommen festgelegten Regelungen hinsichtlich der Ausübung der gerichtlichen

Zuständigkeit, einschließlich der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit, während des in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Übergangszeitraums.

Or. en

Begründung

Durch diese Erwägung soll der Zweck der Änderung verdeutlicht werden: diese Verordnung betrifft das allgemeine internationale Privatrecht. Die interne Verteilung der Aufgaben vor dem Gericht unterliegt nicht der geänderten Neufassung der Brüssel-I-Verordnung.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das gemeinsame Gericht sollte imstande sein, auf der Grundlage einer Regel über die subsidiäre Zuständigkeit in einem Rechtsstreit zu entscheiden, an dem Beklagte aus Drittstaaten beteiligt sind, und zwar in dem spezifischen Fall, wenn ein Kläger aus der EU vor einem gemeinsamen Gericht Klage gegen einen Beklagten aus einem Drittstaat wegen einer Verletzung eines Einheitspatents, bei der Schadenersatz innerhalb und außerhalb der Union zu leisten ist, erhebt. Eine solche subsidiäre Zuständigkeit sollte ausgeübt werden, wenn sich Vermögen des Beklagten in einem Mitgliedstaat befindet, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist und der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu diesem Mitgliedstaat aufweist, beispielsweise weil der Beklagte dort seinen Wohnsitz hat oder weil dort Beweismittel für den Rechtsstreit vorliegen. Das gemeinsame Gericht sollte bei der auf dieser Überlegung

basierenden Begründung seiner Zuständigkeit dem Wert des betreffenden Vermögens Rechnung tragen, das nicht geringfügig und so hoch sein sollte, dass eine zumindest teilweise Vollstreckung der Entscheidung in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkunft zur Errichtung eines gemeinsamen Gerichts sind, voraussichtlich möglich ist.

Or. en

Begründung

Durch diese Erwägung wird die Bestimmung zur subsidiären Zuständigkeit in den Regeln der gemeinsamen Gerichte klargestellt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Erwägung 11

Derzeitiger Wortlaut

(11) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten zu den Gerichten der Mitgliedstaaten auch gemeinsame Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten gehören, wie der Benelux-Gerichtshof, wenn *er seine* Zuständigkeit in Angelegenheiten *ausübt*, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Daher sollten Entscheidungen dieser Gerichte gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden.

Geänderter Text

(11) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten zu den Gerichten der Mitgliedstaaten auch gemeinsame Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten gehören, wie *das Einheitliche Patentgericht und* der Benelux-Gerichtshof, wenn *sie ihre* Zuständigkeit in Angelegenheiten *ausüben*, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Daher sollten Entscheidungen dieser Gerichte gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden.

Or. en

Begründung

Angesichts der Bedeutung des zukünftigen Einheitlichen Patentgerichts sollte dieses auch in den Erwägungen der Brüssel-I-Verordnung erwähnt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Artikel 71 a - Absatz 2 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Für** die Zwecke dieser Verordnung **gelten folgende Gerichte** als gemeinsame Gerichte:

Geänderter Text

2. **Insbesondere die folgenden Gerichte gelten für** die Zwecke dieser Verordnung als gemeinsame Gerichte:

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird festgelegt, dass zu den derzeit bestehenden gemeinsamen Gerichten in Zukunft weitere gemeinsame Gerichte hinzukommen könnten, die von Gruppen von Mitgliedstaaten errichtet werden und auch unter die Brüssel-I-Verordnung fallen, wenn sie Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fällen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Artikel 71 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat und die ihn betreffende gerichtliche Zuständigkeit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt ist, **finden die Bestimmungen des Kapitels II in der gleichen Weise Anwendung, wie sie gegenüber einem Beklagten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat anzuwenden wären. Artikel 35 gilt** auch dann, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht **eines Nicht-Mitgliedstaats** zuständig ist.

Geänderter Text

2. In Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat und die ihn betreffende gerichtliche Zuständigkeit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt ist, **findet Kapitel II ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten sinngemäß Anwendung. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei einem gemeinsamen Gericht** auch dann **beantragt werden**, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht **eines Drittstaats** zuständig ist.

Or. en

Begründung

Anscheinend muss die Bedeutung dieses Absatzes klargestellt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Artikel 71 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn **der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat und kein Gericht eines Mitgliedstaats nach dieser Verordnung** zuständig ist, kann **der Beklagte vor dem gemeinsamen Gericht verklagt werden, wenn**

a) ihm gehörendes Vermögen in einem Mitgliedstaat belegen ist, **der Vertragspartei** der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts **ist,**

b) der Wert des Vermögens nicht unbedeutend im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist,

c) der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat aufweist, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist.

Geänderter Text

3. Wenn **ein gemeinsames Gericht für einen Beklagten nach Absatz 2 in einem Rechtsstreit wegen einer Verletzung eines Europäischen Patents, bei der Schadenersatz innerhalb der Union zu leisten ist,** zuständig ist, kann **dieses Gericht auch zuständig sein, wenn es um Schadenersatz außerhalb der Union aufgrund einer solchen Verletzung geht.**

Eine solche Zuständigkeit sollte nur begründet werden, wenn Vermögen des Beklagten in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten belegen ist, **die Vertragsparteien** der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts **sind, und** der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu **einem oder zu mehreren dieser Mitgliedstaaten** aufweist.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird der Vorschlag für den Grund der subsidiären Zuständigkeit umformuliert. Es soll klargestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkunft sind, für die Überprüfung des Bestehens von

Anknüpfungspunkten als einheitlicher Rechtsraum angesehen werden müssen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Artikel 71 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines gemeinsamen Gerichts jedoch in einem Mitgliedstaat beantragt wird, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung dieses Gerichts ist, gelten anstelle dieser Verordnung alle Regeln dieser Übereinkunft zur Anerkennung und Vollstreckung.

Or. en

Begründung

Wenn eine Übereinkunft zur Errichtung eines gemeinsamen Gerichts besondere Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung enthält, ist es durch diesen neuen Absatz möglich, anstelle der allgemeinen Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung zwischen den Vertragsmitgliedstaaten diese Bestimmungen anzuwenden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am ***zwanzigsten*** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2015.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2015.

Or. en

Begründung

Das UPC-Übereinkommen muss am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft treten. Da die Brüssel-I-Verordnung erst ab dem 10. Januar 2015 angewendet wird, kann das Datum des Inkrafttretens der Verordnung ohne negative rechtliche Konsequenzen vorverlegt werden, aber mit dem Vorteil, dass das UPC-Übereinkommen bis zu einem Monat früher in Kraft tritt.

BEGRÜNDUNG

Am 12. Dezember 2012 wurde die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angenommen. Sie wird am 10. Januar 2015 in Kraft treten.

Durch diese Reform wurden einige wichtige Änderungen wie die Abschaffung des Exequaturverfahrens eingeführt, um ein einfacheres Vollstreckungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Nach der Annahme der Neufassung wurde eine Einigung über das sogenannte Patentpaket erzielt. Dabei handelt es sich um zwei Verordnungen und das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht, mit denen die Grundlage für einen einheitlichen Patentschutz in der Europäischen Union gelegt wird.

Nach Artikel 89 Absatz 1 dieses Übereinkommens tritt es nicht vor Inkrafttreten bestimmter Änderungen zur Brüssel-I-Verordnung in Kraft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für das gemeinsame Gericht für mehrere Mitgliedstaaten neue Regeln in der Brüssel-I-Verordnung erforderlich sind, die die besondere Situation eines derartigen Gerichts behandeln.

Diese Änderung betrifft auch den Benelux-Gerichtshof, der derzeit das einzige sonstige gemeinsame Gericht mehrerer Mitgliedsstaaten ist.

Insbesondere muss klargestellt werden, dass das Einheitliche Patentgericht und der Benelux-Gerichtshof im Sinne der Brüssel-I-Verordnung gleich behandelt werden müssen wie die „Gerichte der Mitgliedstaaten“.

Für das Einheitliche Patentgericht und den Benelux-Gerichtshof müssen Regeln zur Zuständigkeit, Anerkennung und Umsetzung festgelegt werden. Auch spezifische Bestimmungen über Rechtsanhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren sind erforderlich.

Der Berichterstatter schließt sich voll und ganz den Schwerpunkten der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung an. In diesem Entwurf für einen Bericht unterbreitet er jedoch einige Verbesserungsvorschläge. Insbesondere erscheint es angemessen, die Tragweite der Änderungen klar festzulegen, da sie weder die interne Arbeitsverteilung in einem gemeinsamen Gericht noch irgendwelche besonderen Regeln zur Anerkennung und Umsetzung eines Übereinkommens über ein gemeinsames Gericht beeinträchtigen sollen. Innerhalb des spezifischen Rechtsrahmens eines gemeinsamen Gerichts sind insbesondere die Regeln über Beklagte aus Drittstaaten zu berücksichtigen, die in der Regel nicht unter die Brüssel-I-Verordnung fallen.

Der Berichterstatter schlägt vor, diese Rechtsvorschriften möglichst schnell voranzutreiben, da sie nicht umstritten sind und das Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht davon abhängt.